BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 37/12 B

L 4 R 106/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 8 R 903/09 (SG Speyer)

……,

Klägerin, Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: ……,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Februar 2012 durch den Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter K a l t e n s t e i n und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. Dezember 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt W. aus N. beizuordnen, wird abgelehnt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

1 Das LSG Rheinland-Pfalz hat im Urteil vom 8.12.2011 einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.

2 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil durch ihre Prozessbevollmächtigten beim BSG Beschwerde eingelegt und zusammen mit der Vorlage der Beschwerdebegründung vom 27.2.2012 Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt W. beantragt.

3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.

4 Nach § 73a SGG iVm § 114 S 1 ZPO kann einem Beteiligten für ein Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.

5 Denn die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 27.2.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels nicht formgerecht bezeichnet worden ist *(§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG)*.

6 Wird die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, ist in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau zu benennen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann *(vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff)*. Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann *(§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG)* und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist *(§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG)*.

7 Diesen Anforderungen wird das Vorbringen der Klägerin nicht einmal ansatzweise gerecht. Sie macht in ihrer - insgesamt lediglich sieben Sätze bzw eine knappe halbe Seite umfassenden - Beschwerdebegründung zwar geltend, dass das LSG Anlass zu weiterer Beweiserhebung gehabt habe. Jedoch trägt sie weder vor, was genau Gegenstand der weiteren Sachaufklärung hätte sein sollen, noch behauptet sie, dass sie einen entsprechenden Beweisantrag gestellt und bis zum Schluss aufrechterhalten habe. Ihre Verfahrensrüge ist mithin evident unzulässig.

8 Da die beabsichtigte Rechtsverfolgung schon keine Aussicht auf Erfolg bietet, braucht nicht mehr darauf eingegangen zu werden, dass die Klägerin ihrem Antrag auf PKH keine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse *(vgl § 117 Abs 2 ZPO)* beigefügt hat. Da PKH nicht zu bewilligen ist, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts nicht in Betracht *(§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO)*.

9 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.

10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS